



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

**Ausgabe Nr. 36 vom 12.08.2026**

---

## INHALT

### **Tiefbauamt**

Bekanntmachung: Einziehung des öffentlichen Feldweges „Unterer Angerweg“

### **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

Öffentliche Ausschreibung: Kanalsanierung in geschlossener Bauweise, Weckenweg

### **Hochbauamt**

Ausschreibung im Offenen Verfahren: MKKD Neubau in der Gießereihalle - LV 9040 Tischler - Einbaumöbel

### **Rechtsamt**

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 02.07.2026
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 02.07.2026
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 02.07.2026

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.**

**Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt**

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)

**Bekanntmachung:  
Einziehung des öffentlichen Feldweges „Unterer Angerweg“**

Die Stadt Ingolstadt zieht den öffentlichen Feld- und Waldweg „Unterer Angerweg“ (im Lageplan rot gekennzeichnet) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 935 „Solarpark Winden südlich B 16“ ein.

Der Vorgang kann während der üblichen Öffnungszeiten im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Ludwigstraße 34, Eingang über Jänergasse, Zimmer C-011 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Stadt Ingolstadt  
Tiefbauamt

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt,  
Tel. (0841) 305-35 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

#### **Kanalsanierung in geschlossener Bauweise Weckenweg, Nr. WPB-508595-V01-2026**

Einreichungstermin: 17.09.2026 um 10:45 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### **Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

#### **MKKD Neubau in der Gießereihalle - LV 9040 Tischler - Einbaumöbel, Nr. 665-0081-2026-B-IN**

Einreichungstermin: 15.09.2026 um 10:15 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt  
Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt,  
E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertages- einrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 02.07.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juli 2025 (AM Nr. 30 vom 16.07.2025), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Ein Mittagessen wird für Krippenkinder zum Preis von 4,00 Euro je Essen angeboten. Für Kinder im Kindergarten, im Hort und in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wird das Mittagessen zum Preis von 5,00 Euro angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 02.07.2026

Dr. Michael Kern, Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 02.07.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juli 2025 (AM Nr. 30 vom 16.07.2025), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

(1a) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

| wöchentlicher Betreuungsumfang | Buchungskategorie I (bis 14.00 Uhr) | Buchungskategorie II (bis 16.00 Uhr) |
|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 2 Tage                         | 36,00 €                             | 46,00 €                              |
| 3 Tage                         | 54,00 €                             | 69,00 €                              |
| 4 Tage                         | 72,00 €                             | 92,00 €                              |
| 5 Tage                         | 90,00 €                             | 115,00 €                             |

Es können jeweils nur Tage einer Buchungskategorie gebucht werden.

Der Mindestbuchungsumfang beträgt innerhalb einer Buchungskategorie 2 Tage pro Woche.

Eine Kombination aus Buchungskategorie I und II kann grundsätzlich nicht gebucht werden.

Die Ausnahme bildet der Freitag, der als mindestens dritter Tag der Buchungskategorie II auch bis 14.00 Uhr gebucht werden kann. Für den Freitag wird in diesem Fall die anteilige Gebühr aus der Buchungskategorie I erhoben.

2. In § 4 Absatz 3 wird der Betrag „4,00 Euro“ durch den Betrag „5,00 Euro“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Schuljahres nur zum 01.10. möglich.

4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „4,00 Euro“ durch den Betrag „5,00 Euro“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „oder § 10“ gestrichen.

6. § 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht endet mit dem Besuchs- und Betreuungsverhältnis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 02.07.2026

Dr. Michael Kern, Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 02.07.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2025 (AM Nr. 30 vom 16.07.2025), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt abhängig von den vorhandenen Kapazitäten. Für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die eine Ganztagsklasse besuchen, liegt die Zuständigkeit für die Betreuung nicht bei der Trägerin, sondern bei der jeweiligen Ganztagschule.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/27 für die gesamte Grundschulzeit.

Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt die Aufnahme im Rahmen verfügbarer Betreuungsplätze jeweils für ein Schuljahr und damit ist eine jährliche Anmeldung erforderlich.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein tageweiser Besuch der Betreuungseinrichtung ist möglich. Der Mindestbuchungsumfang beträgt innerhalb einer Buchungskategorie zwei Tage pro Woche.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das jeweilige Schuljahr“ gestrichen.

5. Der letzte Satz in § 6 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 7 erhält folgende Fassung:  
Ende des Besuchs/- und Betreuungsverhältnisses
  - (1) Der/die Personensorgeberechtigte kann das Besuchs-/und Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder einer nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Person hat durch eine in Textform verfasste Erklärung zu erfolgen. Ein Kündigungsformular wird von der Trägerin ausgegeben.
  - (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ablauf einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
    1. die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 2 gleichgestellten Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind oder
    2. wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Monate mehr als fünfzehn Tage gefehlt hat, obwohl ihm der Besuch objektiv möglich war, oder
    3. das Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten zerrüttet ist, sodass es nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen.
  - (3) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn durch den Besuch die Gesundheit des Kindes und/oder die Gesundheit anderer gefährdet ist und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
  - (4) Ein Ausschluss ist seitens der Trägerin vorher anzudrohen und der/dem Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (5) Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis endet für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit. Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung endet das Besuchs- und Betreuungsverhältnis spätestens mit Ablauf des Schuljahres.
7. § 10 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 11 wird zu § 10.
9. § 12 wird zu § 11.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 02.07.2026

Dr. Michael Kern  
Oberbürgermeister

**Ende der Amtlichen Mitteilungen**